Stadt Meerbusch 18. Oktober 2005
Der Bürgermeister
Planen und Bauen
Az.: 4/61-20-01/98 He

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **4.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 8. November 2005

98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße
4.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
4.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
4.3 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

4.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgebrachte Einwendung nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Bürger Anlage 1/Anmerkung 10. Bürgerversammlung vom 14. September 2005
Die Feuerwehr schaltet ihre Sirenen möglichst erst auf der Straße und möglichst selten an. Diese kurzfristige und seltene Belästigung ist hinnehmbar. Gegebenenfalls muss eine Ampel für eine „Alarm-Ausfahrt“ auf der Uerdinger Straße installiert werden. Die Uerdinger Straße ist als örtliche Hauptverkehrsstraße trotz reduzierter Fahrbahnbreiten und zulässiger Höchstgeschwindigkeit leistungsfähig genug. Der Standort muss möglichst zentral liegen, da innerhalb vorgegebener Zeiten jeder Punkt in Lank-Latum erreichbar sein muss, ebenso der A 44-Tunnel. Ein Standort im z. B. Gewerbegebiet „In der Loh“ scheidet damit aus.

4.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

4.3 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße einschließlich des Erläuterungsberichtes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 42, 43 und 44 der Flur 5 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

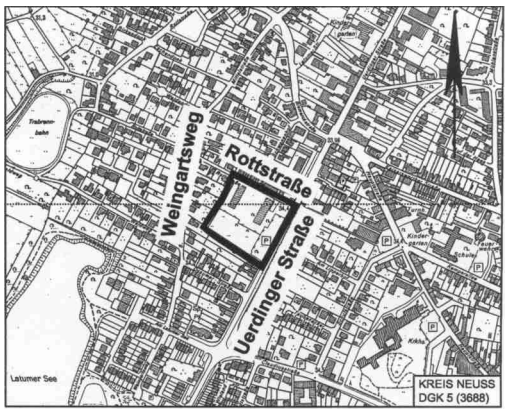

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 23. August 2005 beschlossen, zum Vorentwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) durchzuführen. Eine Bürgerversammlung fand am 14. September 2005 statt. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 15. September 2005 bis einschließlich 21. September 2005 im Fachbereich 4/Planung öffentlich aus.

Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 1) beigefügte Einwendung vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 7. September 2005 beteiligt.
Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Einwendungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über das Ergebnis der vorgezogenen Beteiligungen zu entscheiden.
Um das Verfahren fortführen zu können ist außerdem der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter